

Satzung

des Fördervereins Marienkapelle auf dem Karmelenberg, Bassenheim

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Marienkapelle auf dem Karmelenberg“. Er hat seinen Sitz in Bassenheim.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung der Restaurierung der Marienkapelle auf dem Karmelenberg.

Diesem Ziel dienen:

- a) die kulturelle und geschichtliche Bedeutung der Marienkapelle in der Öffentlichkeit wieder bewusst zu machen und
- b) die Beschaffung der für die Restaurierung der Wallfahrtskirche erforderlichen Mittel, die der Verein zweckgebunden der Eigentümerin, der Gemeinde Bassenheim, zur Verfügung stellt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vorstand erklären. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Geldspenden
- b) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- c) sonstige Zuwendungen

(2) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von mindestens 10 Euro erhoben.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung



§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem Schriftführer und vier Beisitzern sowie einem jeweils vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Martin bestimmten Mitglied.

Der Vorstand kann aus besonderem Grund weitere Mitglieder kooptieren.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich mit einer Frist von einer Woche schriftlich ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss gefällt. Über Sitzungen hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden ein Geschäftsbericht und vom 1. Kassierer ein Kassenbericht zu geben. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (3) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand das beschließt oder wenn zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Bassenheim, die es ausschließlich für die Marienkapelle auf dem Karmelenberg, die Stationen des Kreuzweges und das Hochkreuz an der Kapelle gemäß § 2 dieser Satzung oder, falls alle Restaurierungsarbeiten abgeschlossen sind, für andere denkmalpflegerische Maßnahmen innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.

